

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

**a) Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: Anlagen 4 und 7 zur GO-BT
(Fragestunde und Regierungsbefragung)**

**b) zu dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/7 –**

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 19/1 –
Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht**

**c) zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/240 –**

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: Regierungsbefragung**

A. Problem

Das Fragerecht der Abgeordneten, das aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes herzuleiten ist, ist ein wichtiges Kontrollrecht. Das Verhalten der Bundesregierung kann durch deren Antworten wirksam überprüft werden. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sieht verschiedene Frageverfahren vor: die Große und die Kleine Anfrage (§§ 100 bis 104), die Fragestunde (§ 105,

Anlage 4 zur GO-BT) und die Regierungsbefragung (§ 106 Absatz 2, Anlage 7 zur GO-BT). Die beiden letzteren erscheinen reformbedürftig, um eine wirksamere parlamentarische Kontrolle und einen lebendigeren Austausch zu ermöglichen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme der Empfehlung gemäß § 128 GO-BT mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Änderungsantrags auf Drucksache 19/7 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/240 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1877) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In § 106 Absatz 2 werden die Wörter „, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Sitzung der Bundesregierung,“ gestrichen.
 2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In jeder Sitzungswoche wird eine Fragestunde mit einer Dauer von höchstens 90 Minuten durchgeführt.“
 - bb) In Nummer 2 Satz 5 wird die Angabe „15 und 16“ durch die Angabe „14 und 15“ ersetzt.
 - b) Abschnitt II Nummer 9 wird aufgehoben.
 - c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 10 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:

„9. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des Fragestellers auf. Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er bis zum Aufruf des Geschäftsbereichs beim Präsidenten um schriftliche Beantwortung gebeten hat.“
 - bb) Die Nummern 11 und 12 werden die Nummern 10 und 11.
 - d) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.
 - bb) Nummer 16 wird Nummer 15 und wird wie folgt gefasst:

„15. Fragen aufgrund der Nummer 14 werden auf sonstige mündliche Fragen für diese Sitzungswoche nicht angerechnet. Sie werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Zu einer Frage aufgrund der Nummer 14 kann nur der Fragesteller Zusatzfragen stellen.“
3. Die Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7

Richtlinien für die Befragung der Bundesregierung

1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt. Die Befragung dauert in der Regel 60 Minuten. Der Präsident kann die Befragung um bis zu 15 Minuten verlängern. Die Fragestunde verkürzt sich um die Verlängerungszeit.

2. Die Bundesregierung übermittelt den Fraktionen die Tagesordnung des Kabinetts, nachdem diese festgestellt worden ist.
 3. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen. Zu jeder Frage ist eine Nachfrage durch den Fragesteller möglich.
 4. An der Befragung nimmt mindestens ein Mitglied der Bundesregierung nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge teil. Dieses Mitglied der Bundesregierung antwortet vorrangig. Fragen zu den Fachthemen anderer Bundesministerien können durch weitere anwesende Mitglieder der Bundesregierung oder durch Parlamentarische Staatssekretäre des zuständigen Bundesministeriums beantwortet werden.
 5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen für bis zu fünf Minuten das Wort zu einleitenden Ausführungen.
 6. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundestages. In einem ersten Abschnitt sollen Fragen zum Bericht und zum Geschäftsbereich des turnusgemäß anwesenden Mitglieds der Bundesregierung aufgerufen werden, gefolgt von Fragen zu den vorangegangenen Kabinettsitzungen und allgemeinen Fragen.
 7. Dreimal jährlich findet zu dem Termin der Regierungsbefragung eine Befragung des Bundeskanzlers statt. Die Befragung soll in den letzten Sitzungswochen vor Ostern, vor der Sommerpause und vor Weihnachten stattfinden. Die Befragung dauert 60 Minuten. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“;
- b) den Änderungsantrag auf Drucksache 19/7 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/240 abzulehnen.

Berlin, den 15. Februar 2019

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Dr. Matthias Bartke
Berichterstatter

Thomas Seitz
Berichterstatter

Dr. Marco Buschmann
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Britta Haßelmann
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke, Thomas Seitz, Dr. Marco Buschmann, Jan Korte und Britta Haßelmann

I. Überweisung und Selbstbefassungsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/7** in seiner 1. Sitzung am 24. Oktober 2017 an den Ältestenrat und in seiner 2. Sitzung am 21. November 2017 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/240** in seiner 5. Sitzung am 13. Dezember 2017 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Die Ausschussempfehlung geht zurück auf einen Vorschlag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD im November 2018 in den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingebracht haben (Ausschussdrucksache 19-G 7 und 19-G-15).

Die Fraktion der FDP hatte im November 2018 zwei Vorschläge (Ausschussdrucksachen 19-G-13 und 19-G-14) in den Ausschuss eingebracht.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen und Vorschläge

1. Die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgeschlagenen Änderungen entsprechen der Ausschussempfehlung gemäß § 128 GO-BT.

2. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, die Fragestunde auf regulär 90 Minuten zu kürzen und die Zahl der zulässigen schriftlichen Fragen um zwei auf sechs pro Monat zu erhöhen. Fragen, die der bisherigen Konsumtionsregelung unterfallen, sollen sofort mündlich beantwortet werden. Der Bundeskanzler soll mindestens einmal im Quartal für die Regierungsbefragung zur Verfügung stehen. Der einleitende Vortrag soll bis zu zehn Minuten dauern können, die anschließende Befragung des Regierungschefs durch die Mitglieder des Bundestages 50 Minuten. Die Fraktionen sollen zukünftig abwechselnd ein Thema für einen fünfminütigen Bericht der Bundesregierung zu Beginn der Regierungsbefragung vorgeben. Die Regierungsbefragung soll insgesamt grundsätzlich 60 Minuten dauern und zulasten der Fragestunde verlängert werden können. Die Vorgabe, dass sich die Fragen der Mitglieder des Bundestages an die Bundesregierung vorrangig auf die letzte Kabinettsitzung beziehen soll, soll gestrichen werden. Als weitere Neuerung soll eine „Befragung zu Europathemen“ eingeführt werden.

3. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt darauf ab, die Fragestunde auf 75 Minuten zu kürzen. Die Konsumtionsregel soll gestrichen werden. Fragen, die sich auf Umstände beziehen, die nach der schriftlichen Einreichungsfrist beim Präsidenten bekannt geworden sind, sollen für die Fragestunde zugelassen werden, wenn sie am Vortag der Fragestunde bis mittags eingereicht werden. Das bislang geltende Kriterium des offensichtlich dringenden öffentlichen Interesses soll entfallen. Befragungen der Bundesregierung zu EU-Themen sollen als eigenständige Kategorie implementiert werden. Die Regierungsbefragung soll auf 75 Minuten verlängert werden. Die Möglichkeit, die Regierungsbefragung zu verlängern, soll bestehen bleiben. Themen der Regierungsbefragung sollen vom Parlament mitbestimmt werden, und zwar von den Fraktionen gleichermaßen im Wechsel. Während der regelmäßigen Befragung der Bundesregierung sollen in der Regel keine Ausschusssitzungen stattfinden dürfen, um die Anwesenheit möglichst vieler Mitglieder des Bundestages zu ermöglichen.

4. Der erste Vorschlag der Fraktion der FDP zur Änderung der GO-BT (Ausschussdrucksache 19-G-13) lautet:

1. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, vorrangig jedoch zur vorausgegangenen Sitzung der Bundesregierung,“ gestrichen.

bb) Es wird nach Satz 1 eingefügt:

„Der Bundestag entscheidet, welche Mitglieder der Bundesregierung für die Regierungsbefragung anwesend sein müssen; er übt dadurch sein Recht aus, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung verlangen zu können (Artikel 43 Absatz 1 Grundgesetz).“

b) Es wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Mindestens vier Mal pro Jahr stellt sich der Bundeskanzler im Rahmen der Regierungsbefragung einer Befragung durch den Bundestag (Bundeskanzlerbefragung). Die Termine hierfür sollen zu Beginn eines Kalenderjahres mit dem Bundeskanzler abgestimmt werden. Eine Befragung des Bundeskanzlers findet ebenfalls statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages dies mindestens zwei Wochen vorher beantragt haben. Für die Befragung des Bundeskanzlers gelten die Regelungen über die Befragung der Bundesregierung entsprechend.“

2. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen stellen. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen. Frage und Antwort dürfen zwei Minuten jeweils nicht überschreiten.“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „30“ wird durch die Zahl „120“ ersetzt.

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in wird die Zahl „30“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Minister antworten selbst; eine Vertretung durch einen Staatssekretär ist nur aus Gründen zulässig, die auch von der Erfüllung einer Anwesenheitspflicht gemäß Zitiergebot (Artikel 43 Absatz 1 Grundgesetz) befreien.“

Der zweite Vorschlag der Fraktion der FDP zur Änderung der GO-BT (Ausschussdrucksache 19-G-14) lautet:

1. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Titel werden die Wörter „für die Fragestunde und“ gestrichen.

b) Die Ziffern I – III sowie die Nummern 1 bis 12 werden aufgehoben.

c) Vor Nummer 13 wird die Überschrift „IV. Schriftliche Fragen gestrichen.“

d) Die bisherigen Nummern 13 bis 16 werden die Nummern 1 bis 4.

e) Die neue Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in jedem Monat bis zu acht Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein. Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.“

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich in seiner 11. Sitzung am 8. November, in seiner 12. Sitzung am 29. November 2018, in seiner 15. Sitzung am 14. Februar 2019 und in seiner 16. Sitzung am 15. Februar 2019 mit den Vorschlägen zur Reform der Regierungsbefragung und der Fragestunde befasst. Er hat dazu am 31. Januar 2019 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Daran haben als Sachverständige

- Jun.-Prof. Dr. Jelena von Achenbach, Justus-Liebig-Universität Gießen,
- Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, Universität Bonn,
- Prof. Dr. Ann-Katrin Kaufhold, Ludwig-Maximilians-Universität München,

- Prof. Dr. Christoph Möllers, Humboldt-Universität zu Berlin,
- Prof. Dr. Martin Morlok, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Prof. Dr. Michael Sachs, Universität zu Köln,
- Prof. Dr. Christoph Schönberger, Universität Konstanz und
- Prof. Dr. Wolfgang Zeh, Direktor beim Deutschen Bundestag a. D.

teilgenommen.

Der 1. Ausschuss hat den Antrag der FDP auf Ausschussdrucksache 19-G-13 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der 1. Ausschuss hat den Antrag der FDP auf Ausschussdrucksache 19-G-14 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls abgelehnt.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt in seiner 16. Sitzung am 15. Februar 2019

- a) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die oben genannte Empfehlung gemäß § 128 GO-BT anzunehmen,
- b) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage auf Drucksache 19/7 abzulehnen,
- c) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage auf Drucksache 19/240 abzulehnen.

Nach Ansicht aller Fraktionen ist die Regierungsbefragung reformbedürftig. Sie soll lebendiger und der Kontrollaufgabe des Deutschen Bundestages besser gerecht werden. Die von den Fraktionen favorisierten Lösungen unterscheiden sich aber im Detail.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** führen aus, es hätten verschiedene Gespräche zwischen den 1. Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern aller Fraktionen stattgefunden. Neun Punkte seien als mehrheitsfähig identifiziert worden. Diese seien in dem Schreiben der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 19-G-7) aufgeführt. Dass nicht alle Fragen von Bundesministern, sondern von Parlamentarischen Staatssekretären beantwortet würden, sei nicht problematisch. Die Parlamentarischen Staatssekretäre unterstützten die Bundesregierung bei der Erfüllung der Regierungsaufgaben (§ 1 Absatz 2 ParlStG). Eine Rechtspflicht der Bundesregierung, Minister zu entsenden, könne die GO-BT als Binnenrecht des Bundestages gar nicht vorsehen. Minister könnten nur mit Mehrheit gemäß Artikel 43 Absatz 1 GG herbeizitiert werden.

Die **Fraktion der AfD** ist mit den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen nicht einverstanden. Die in der Fragestunde bislang gegebenen Antworten seien aus Sicht der Fragesteller nicht ergiebig. Daher könne das Zeitfenster, das im Plenum bislang für die Fragestunde vorgesehen werde, durchaus verkürzt werden, zu Gunsten einer spannender gestalteten Regierungsbefragung.

Die **Fraktion der FDP** hält die Vorschläge der Koalitionsfraktionen für zu eng. Vielmehr sei eine Regelung anzustreben, welche die freie Wahl der Themen der Regierungsbefragung, unangekündigte Fragen und die Anwesenheit der zuständigen Minister und des Bundeskanzlers bei Fragen im jeweiligen Kompetenzbereich vorsehe und so einen öffentlichen „Schlagabtausch“ zwischen Regierung und Opposition ermögliche. Der Bundestag müsse entscheiden, welche Mitglieder der Bundesregierung anwesend zu sein hätten und Fragen beantworten müssten. Die Fragestunde sei entbehrlich. Der Zahl zulässiger schriftlicher Einzelfragen sei zu erhöhen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** steht den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen kritisch gegenüber. Die Umsetzung dieser Vorschläge werde den Informationsgehalt der Regierungsbefragung verschlechtern. Jeder wisse um die teilweise verbesserungswürdigen Auftritte mancher Parlamentarischen Staatssekretäre. Man dürfe nicht auch noch festschreiben, dass die Anwesenheit Parlamentarischer Staatssekretäre genüge. Die Mitglieder der Bundesregierung selbst seien zur Antwort aufgefordert. Außerdem sei eine Befragung zu europapolitischen Themen einzuführen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisiert ebenfalls die Vorschläge der Koalitionsfraktionen. Die von diesen vorgeschlagene Maßgabe, dass immer nur mindestens ein Mitglied der Bundesregierung anwesend sein müsse, sei eine Einschränkung im Vergleich zur geltenden Praxis. Außerdem wollten die Koalitionsfraktionen bei der Regierungsbefragung das gleiche Schema wie bei der Fragestunde anwenden und eine Festlegung über Monate hinweg treffen. Darin liege eine ganz erhebliche Einschränkung der jetzigen Praxis. Man könne dann nämlich nicht mehr aktuelle Fragen aufwerfen, sondern habe sich an eine festgelegte Reihenfolge zu halten.

IV. Begründung der gemäß § 128 GO-BT vorgeschlagenen Änderungen

Zu Nummer 1 – Änderung des § 106 Absatz 2 GO-BT

Die Regierungsbefragung soll offener gestaltet werden. Der vorrangige Bezug auf die vorangegangene Sitzung des Bundeskabinetts entfällt.

Zu Nummer 2 – Änderung der Anlage 4 GO-BT (Fragestunde)

Die Höchstdauer der Fragestunde wird auf 90 Minuten halbiert, um mehr Zeit für die Regierungsbefragung zu erhalten. Die „dringliche Frage“ wird abgeschafft. Die Möglichkeit abwesender Fragesteller, bis zum Aufruf des jeweiligen Geschäftsbereichs um schriftliche Beantwortung zu bitten, berücksichtigt die bisher uneinheitliche Praxis.

Zur Nummer 3 – Änderung der Anlage 7 GO-BT (Befragung der Bundesregierung)

Die Überschrift der Anlage 7 wird an den Wortlaut des § 106 Satz 2 GO-BT angepasst.

Die Zeit für die Regierungsbefragung wird auf 60 Minuten erhöht und damit verdoppelt. Eine Verlängerung um 15 Minuten ist möglich. Sie geht, wie bislang, zulasten der Dauer der Fragestunde.

Die Bundesregierung übermittelt den Fraktionen die Tagesordnung des Kabinetts. Damit erhalten die Fraktionen die Möglichkeit, die Regierungsbefragung noch aktueller und gezielter zu gestalten. Neu geschaffen wird die Möglichkeit einer Nachfrage durch den Fragesteller. In der Anlage 7 wird nun festgeschrieben, dass mindestens ein Mitglied der Bundesregierung an der Regierungsbefragung teilnimmt. Der Bundestag geht davon aus, dass die Bundesregierung bei der Benennung der Minister, die an der Regierungsbefragung teilnehmen sollen, aktuelle politische Ereignisse berücksichtigt, etwa nach einer Rücksprache mit dem Ältestenrat. Wie bislang erteilt der Präsident das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Absatz 1 GO-BT. Ihm obliegt die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Regierungsbefragung. Er kann beispielsweise zusammengehörende Fragen gemeinsam aufrufen und soll bei dem Aufruf der Fragesteller auf das Prinzip von Rede und Gegenrede sowie auf die Stärke der Fraktionen achten.

In der Anlage 7 wird ausdrücklich die Möglichkeit festgeschrieben, den Bundeskanzler zu befragen. Die Befragung soll dreimal im Jahr stattfinden. Die Befragung dauert 60 Minuten und darf nicht verlängert werden.

Berlin, den 15. Februar 2019

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Thomas Seitz
Berichtersteller

Dr. Marco Buschmann
Berichtersteller

Jan Korte
Berichtersteller

Britta Habelmann
Berichterstellerin